



Antrag der GL

vom 19. August 2026

2026/401

Parlamentarische Initiativen GR Nrn. 2022/144 und 2022/145 vom 13.04.2022: Rahmenkredit für ein dreijähriges Pilotprojekt zur Schaffung einer Überbrückungshilfe für Ausländerinnen und Ausländer ohne gültigen Aufenthaltsstatus und Rahmenkredit für ein dreijähriges Pilotprojekt «Wirtschaftliche Basishilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit gültigem Aufenthaltsstatus, die keinen risikofreien Zugang zur Sozialhilfe haben», Beschluss des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2025.00517), Entscheid betreffend Einreichung einer Beschwerde an das Bundesgericht

Formelles

Der Gemeinderat hat mit den Beschlüssen vom 5. April 2023 (GRB Nrn. 1651 und 1652) den Parlamentarischen Initiativen GR Nr. 2022/144 Rahmenkredit für ein dreijähriges Pilotprojekt zur Schaffung einer Überbrückungshilfe für Ausländerinnen und Ausländer ohne gültigen Aufenthaltsstatus und GR Nr. 2022/145 Rahmenkredit für ein dreijähriges Pilotprojekt «Wirtschaftliche Basishilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit gültigem Aufenthaltsstatus, die keinen risikofreien Zugang zur Sozialhilfe haben» zugestimmt.

Mit Eingabe vom 9. Juni 2023 reichte Alexander Brunner eine Aufsichtsbeschwerde gegen diese Beschlüsse ein. Mit Beschluss vom 24. Oktober 2024 hat der Bezirksrat Zürich der Aufsichtsanzeige Folge gegeben und die Beschlüsse (GRB Nrn. 1651 und 1652) des Gemeinderats aufgehoben.

Gegen diesen Entscheid erhob der Gemeinderat mit Beschluss vom 13. November 2024 Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Zürich (GRB 3917). Am 11. Juni 2025 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich den Rekurs des Gemeinderats abgewiesen.

Mit Beschluss vom 9. Juli 2025 gelangte der Gemeinderat wiederum mit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (GRB 4841). Am 9. Juli 2026 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Beschwerde des Gemeinderats abgewiesen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht Beschwerde erhoben werden. Der Entscheid ist am 24. Juli 2026 eingegangen. Die Rechtsmittelfrist endet – unter Berücksichtigung der Gerichtsferien des Bundesgerichts gemäss Art. 46 Abs. 1 lit b. BGG – am 14. September 2026.

Ist ein Beschluss der Stimmberechtigten, der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet gemäss § 172 Abs. 1 lit a. Gemeindegesetz in Parlamentsgemeinden das Gemeindeparlament darüber, ob die Gemeinde ihrerseits den Rechtsmittelweg beschreiten soll. Dieser Entscheid kann nachgebracht werden, wenn der Gemeindevorstand das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.



Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich

Das Verwaltungsgericht erwägt, dass es einem Gemeindeparlament an der für die Beschwerdeerhebung grundsätzlich erforderlichen Rechtspersönlichkeit fehlt. Ob der Beschwerdeführer bzw. ein Gemeindeparlament in einer Konstellation wie der vorliegenden zur Beschwerdeführung in eigenem Namen berechtigt sei, erscheine fraglich, brauche aber mit Blick auf den Verfahrensausgang nicht entschieden zu werden.

Das Verwaltungsgericht stellt fest, dass die Vorinstanzen zutreffend erwogen haben, dass dem Bund im Ausländer- und Asylbereich gemäss Art. 121 Abs. 1 BV eine umfassende und nachträglich derogatorische Gesetzgebungskompetenz zukomme. Die Kompetenz zur materiellen Sozialhilfegesetzgebung liege bei den Kantonen, wobei diese mit Bezug auf bestimmte ausländische Personenkategorien gewisse Vorgaben des Bundesrechts zu respektieren haben. Den Gemeinden verbleibe daher kein Raum zur Schaffung einer kommunalen finanziellen Unterstützung zum Zweck der Existenzsicherung für diese Personengruppen. Daran ändere nichts, dass den Gemeinden im Sozialhilferecht bei der individuellen Ausgestaltung der wirtschaftlichen und mehr noch der persönlichen Hilfe – und damit bei der Anwendung des kantonalen Fürsorgerechts – ein nicht unerheblicher Ermessensspielraum zukomme.

Die Überbrückungshilfe verstosse offenkundig gegen übergeordnetes Recht, indem Personen, welche die Schweiz verlassen müssen, während bis zu sechs Monaten Leistungen ausgerichtet werden, welche sich an den Ansätzen der Asylfürsorge orientieren und über das hinausgehen, was die Nothilfe gewährleistet

Angeichts der abschliessenden kantonalen Regelung der fürsorgerechtlichen Leistungen für die infrage stehenden Personenkategorien ist sodann entgegen dem Beschwerdeführer kein ausdrückliches Verbot kommunaler Sozialhilfe an diese Personen im kantonalen Recht oder im Bundesrecht erforderlich. Die Überbrückungshilfe verstosse in verschiedener Hinsicht gegen übergeordnetes Recht des Bundes und des Kantons und sei geeignet, bundes- und kantonrechtlich vorgesehene migrationsrechtliche Massnahmen gegen den rechtswidrigen Aufenthalt zu vereiteln oder zu verzögern. Sie verstosse mithin gegen das Vereitelungsverbot des Art. 49 Abs. 1 BV. Damit würde die Stadt ein Anreiz für die Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustands schaffen.

Die wirtschaftliche Basishilfe ziele zudem ausdrücklich auf die Unterstützung von Personen ohne «risikofreien Zugang zur Sozialhilfe» und mithin darauf ab, die im Bundesrecht und im kantonalen Recht statuierte Meldepflicht der Sozialhilfebehörden zu vereiteln oder zumindest zu erschweren. Damit verstosse diese klarerweise gegen Art. 49 Abs. 1 BV.

Laut Verwaltungsgericht läuft die Kritik des Beschwerdeführers, dass ein aufsichtsrechtliches Einschreiten gegen kommunale Entscheide nur zulässig sei, wenn klares Recht oder wesentliche öffentliche Interessen missachtet worden seien, nicht aber bei einfachen Rechtsverletzungen oder unzweckmässigem Handeln, ins Leere. Denn auch der Bezirksrat habe angesichts der abschliessenden Regelung der Ansprüche ausländischer Personen auf wirtschaftliche Hilfe im kantonalen Recht darauf geschlossen, dass den Gemeinden kein Raum für die Schaffung kommunaler wirtschaftlicher Sozialhilfeleistungen bleibe. Sodann durften die Vorinstanzen schon angesichts dessen, dass das kantonale Recht solche kommunalen



finanziellen Unterstützungsleistungen zum Zweck der Existenzsicherung bzw. kommunale wirtschaftliche Sozialhilfe ausschliesst, eine klare Rechtsverletzung bejahen.

Erwägungen der Geschäftsleitung

Die Mehrheit der Geschäftsleitung erwägt:

Mit der Zulassung zum kantonalen Verfahren ist die Frage zugunsten der Beschwerdelegitimation gemäss Rechtsvertretung des Gemeinderats entschieden, weshalb der Weg ans Bundesgericht gestützt auf Art. 89 Abs. 1 BGG offenstehen sollte. Der Gemeinderat hat vor der Vorinstanz als Partei teilgenommen und ein schutzwürdiges hoheitliches Interesse an der Aufhebung des Urteils.

Vom Verwaltungsgericht – wie schon vom Bezirksrat und Regierungsrat – wird verkannt, dass den Gemeinden in der Sozialhilfe eine Kernkompetenz zukommt und ihnen bei der Ausgestaltung von Massnahmen zur Armutsbekämpfung ein grosser Ermessensspielraum zusteht. Dieser erlaubt auch die Berücksichtigung ergänzender eigener Kriterien, sodass die Gemeinden diesbezüglich eine weitgehende organisatorische Autonomie geniessen. Weshalb dieser Spielraum angesichts der zeitlich und umfangmässig befristeten Hilfeleistungen ohne individuellen Rechtsanspruch im Rahmen eines Pilotprojektes überschritten worden sein soll, ist nicht plausibel begründet.

Ebenso bleiben die verwaltungsgerichtlichen Ausführungen zur Vereitelung von übergeordnetem Bundesrecht (Nothilfebestimmungen im Asylrecht, Meldepflichten im Ausländerrecht) anfechtbar. Auch hier wird dem Aspekt zu wenig Beachtung geschenkt, wonach der direkte Zweck der Basishilfe weder die Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts noch die Abschaffung der Meldepflicht betreffend Sozialhilfebezug ist. Eine bloss abstrakte «Eignung» der Basishilfe zur Vereitelung von übergeordneten Gesetzeszwecken genügt nicht.

Die Minderheit der Geschäftsleitung erwägt:

Das Verwaltungsgericht stellt fest, dass den Gemeinden kein Raum zur Schaffung einer kommunalen finanziellen Unterstützung zum Zweck der Existenzsicherung für bestimmte ausländische Personenkategorien verbleibt. Die Überbrückungshilfe verstösst in verschiedener Hinsicht gegen übergeordnetes Recht des Bundes und des Kantons und ist geeignet, bundes- und kantonrechtlich vorgesehene migrationsrechtliche Massnahmen zu vereiteln oder zu verzögern. Es besteht ausserdem das begründete Risiko, dass das Bundesgericht wegen Beschwerdeerhebung lediglich im eigenen Namen und nicht in demjenigen der Stadt Zürich oder aber wegen fehlendem schutzwürdigem Interesse nicht auf die Beschwerde eintritt. Die Minderheit schliesst sich dergestalt den Feststellungen der Vorinstanzen an.



4 / 4

Anträge

Die Mehrheit der Geschäftsleitung beantragt dem Gemeinderat, beim Bundesgericht Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 9. Juli 2026 (VB.2025.00517) zu erheben.

Die Minderheit der Geschäftsleitung schliesst sich den Feststellungen des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich an und beantragt dem Gemeinderat, auf eine Beschwerde an das Bundesgericht zu verzichten.

Die Mitglieder des Rats nehmen von den Verfahrensakten Kenntnis.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der GL beantragt:

Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 9. Juli 2026 (VB.2025.00517) wird beim Bundesgericht Beschwerde erhoben.

Die Minderheit der GL beantragt:

Auf eine Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Zürich vom 9. Juli 2026 (VB.2025.00517) beim Bundesgericht wird verzichtet.

Mehrheit:	Referat: Lisa Diggelmann (SP); Ivo Bieri (SP), Präsidium; Sophie Blaser (AL), Vera Çelik (SP), Mariem Fiadjigbe Kekić (SP), Dr. Jonas Keller (SP), Dr. Patricia Petermann Loewe (SP), Leonora Seiler (Grüne)
Minderheit:	Referat: Dr. Emanuel Tschannen (FDP); Christian Traber (Die Mitte), 1. Vizepräsidium; Sebastian Zopfi (SVP), 2. Vizepräsidium; Christian Huser (FDP), Stephan Iten (SVP), Sven Sobernheim (GLP), Deborah Wettstein (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte) i. V. von Benedikt Gerth (Die Mitte)

Für die Geschäftsleitung

Ivo Bieri (SP), Präsidium
Andreas Ammann, Leiter Parlamentsdienste